

BGE 150 V 263

Bundesgericht (BGE), 2015-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_150 V 263](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_150_V_263)

FR: ATF 150 V 263

IT: DTF 150 V 263

Regeste

Regeste Art. 42 quinquies lit. a IVG; Assistenzbeitrag; Arbeitgebermodell. Für Hilfeleistungen von Assistenzpersonen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person, sondern mit einer juristischen Person stehen, besteht kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag (E. 4.5). Dies gilt auch dann, wenn die juristische Person von den gesetzlichen Vertretern der versicherten Person beherrscht wird (E. 5.3).

Erwägungen

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung von Art. 42 quinquies IVG . Sie macht geltend, sie stelle das "Arbeitgebermodell" nicht in Frage. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz spiele es aber keine Rolle, ob der Anstellungsvertrag mit der Assistenzperson durch die Eltern als natürliche Personen oder als Kontrollinhaber einer juristischen Person abgeschlossen werde. Entscheidend sei vielmehr, dass die gesetzlichen Vertreter die Assistenzpersonen eigenverantwortlich und selbstbestimmt aussuchen, überwachen und einsetzen können, was auch über eine von ihnen kontrollierte juristische Person als Arbeitgeberin möglich sei. Dadurch entstünden der Invalidenversicherung keine Mehrkosten. Zudem werde keine neue Finanzierungsform bereits bestehender Dienstleister bewirkt.

E. 4.2

Gemäss Art. 42 quinquies IVG wird ein Assistenzbeitrag gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die a. von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird; und b. weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist. BGE 150 V 263 S. 266 In der französischen Fassung heisst es: L'assurance verse une contribution d'assistance pour les prestations d'aide dont l'assuré a besoin et qui sont fournies régulièrement par une personne physique (assistant) satisfaisant aux conditions suivantes: a. elle est engagée par l'assuré ou par son représentant légal sur la base d'un contrat de travail; b. elle n'est pas mariée avec l'assuré, ne vit pas avec lui sous le régime du partenariat enregistré ni ne mène de fait une vie de couple avec lui et n'est pas un parent en ligne directe. Die italienische Fassung lautet: L'assicurazione versa il contributo per l'assistenza a copertura delle prestazioni d'aiuto di cui l'assicurato ha bisogno e che gli sono fornite regolarmente da una persona fisica (assistente): a. assunta dall'assicurato o dal suo rappresentante legale con un contratto di lavoro; e b. che non sia il coniuge, il partner registrato, la persona con cui convive di fatto o un parente in linea retta.

E. 4.3

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind (Methodenpluralismus). Dabei kommt es auf den Zweck der Regelung, die dem Text zugrundeliegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in welchem die Norm steht. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, u.a. dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit andern Vorschriften ergeben (vgl. BGE 146 V 224 E. 4.5.1, BGE 146 V 95 E. 4.3.1; BGE 144 V 327 E. 3; BGE 141 V 221 E. 5.2.1; BGE 140 V 449 E. 4.2; BGE 139 V 148 E. 5.1).

E. 4.4

In allen drei Sprachen setzt die Gewährung eines Assistenzbeitrags voraus, dass ein Arbeitsvertrag zwischen der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung und der Assistenzperson besteht. Wie die Vorinstanz richtig erkannt hat, ergeben sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung triftige Gründe dafür, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. BGE 150 V 263 S. 267

E. 4.4.1

Aus der Botschaft vom 24. Februar 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) ergibt sich, dass als Assistenzpersonen natürliche Personen gelten, die von der versicherten Person angestellt sind. Dieses sogenannte Arbeitgebermodell geht aus der Zielsetzung der Förderung von Eigenverantwortung hervor. Kein Assistenzbeitrag sollte ausgerichtet werden für Hilfeleistungen von Organisationen und Institutionen (vgl. BBl 2010 1866 f. Ziff. 1.3.4). Der Bundesrat begründete dies damit, dass ein Ausbau der Entschädigung von Organisationen und Institutionen wenig dazu beitragen würde, eine neue Form der Hilfe zu ermöglichen, bei welcher die behinderten Menschen Eigenverantwortung übernehmen. Es würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit den Subventionen an Organisationen und zu Mehrkosten in der IV führen und das in einem Bereich, für den primär die Kantone zuständig seien. Auch würde der Druck auf eine Erhöhung der für den Assistenzbeitrag vorgesehenen Pauschale von 30 Franken stark zunehmen, um auch die administrativen Kosten der Dienstleister finanzieren zu können (vgl. BBl 2010 1867 Ziff. 1.3.4). Bei den Erläuterungen zu E- Art. 42 quinquies IVG wiederholte der Bundesrat, damit ein Assistenzbeitrag ausgerichtet werde, müssten die Hilfeleistungen durch natürliche Personen erbracht werden. Nicht berechtigt seien demnach Hilfeleistungen, die durch stationäre (Heime, Spitäler, psychiatrische Kliniken) oder teilstationäre Institutionen (Werk-, Tages- und Eingliederungsstätten) sowie durch Organisationen und andere juristische Personen erbracht würden. Mit der Beschränkung auf natürliche Personen solle klargestellt werden, dass mit dem Assistenzbeitrag nicht eine neue Finanzierungsform (Subjektfinanzierung) bereits bestehender Dienstleister, sondern eine Alternative dazu geschaffen werden soll. Zu E- Art. 42 quinquies lit. a IVG ergänzte der Bundesrat, die versicherten Personen würden mit den Assistenzpersonen Arbeitsverträge abschliessen. Das Rechtsverhältnis richte sich nach den Bestimmungen des OR über den Arbeitsvertrag. Es sei von einem Arbeitsvertrag

auszugehen, bei dem die versicherte Person Arbeitgeberin der Assistenzperson sei (sog. Arbeitgebermodell; vgl. BBl 2010 1902 Ziff. 2).

E. 4.4.2

Im erstberatenden Ständerat wurde auf eine ausgiebige Diskussion in der Kommission verwiesen. Insbesondere sei es dabei um die Frage gegangen, ob wirklich nur natürliche Personen und nicht auch juristische Personen für die Entrichtung von Hilfeleistungen infrage kommen dürften. Die Kommission habe sich jedoch davon BGE 150 V 263 S. 268 überzeugen lassen, dass diese Ausdehnung des Assistenzbeitrags zugunsten juristischer Personen zu massiven Mehrkosten führen würde und das eigentliche Ziel der Kostenneutralität im Assistenzbereich verfehlt würde (Votum SR Kuprecht, AB 2010 S 659). In Bezug auf E- Art. 42 quinquies lit. a IVG schlug die Kommission eine Anpassung des Entwurfs des Bundesrates dahingehend vor, dass die Assistenzperson nicht nur von der versicherten Person, sondern auch von ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird. Dies sei die logische Konsequenz zum vorhergehenden Artikel. Denn wenn schon unter bestimmten Umständen bei einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit ein Assistenzvertrag abgeschlossen werden könne, so gelte das natürlich für die gesetzliche Vertretung einer versicherten Person ebenfalls (Votum SR Kuprecht, AB 2010 S 660). Der Ständerat nahm den Anpassungsvorschlag in der Folge an.

E. 4.4.3

In der grossen Kammer beantragte eine Nationalrätin eine Änderung von E- Art. 42 quinquies Abs. 1 IVG dahingehend, dass die Versicherung einen Assistenzbeitrag an Hilfeleistungen entrichte, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig erbracht würden. Zur Begründung hielt sie u.a. fest, gemäss Bundesrat sollten mit dem Assistenzbeitrag nur Leistungen von natürlichen Personen entschädigt werden, die von der versicherten Person im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt würden (Arbeitgebermodell). Diese Beschränkung sei sachlich nicht gerechtfertigt. Das Arbeitgebermodell sei nur eines von verschiedenen Modellen mit einem indirekt stark diskriminierenden Element. Es müsse daneben möglich sein, Assistenzleistungen über Organisationen und Institutionen zu beziehen bzw. einzukaufen, ohne dass dazu ein eigener Arbeitsvertrag abgeschlossen werde. Das sei für viele Menschen mit einer Behinderung eine zentrale Voraussetzung, damit sie vom Assistenzbeitrag Gebrauch machen könnten. Ansonsten wären sie ausgeschlossen. Menschen mit einer Sinnes-, einer psychischen oder geistigen Behinderung könnten sehr wohl die Qualität der Leistung beurteilen, die sie bekommen würden. Sie seien aber oft darauf angewiesen, dass eine Fachstelle die Glaubwürdigkeit, Eignung und spezifische Fertigkeiten eines Assistenten beurteile. Der Arbeitsvertrag werde in diesem Fall zwischen Fachstelle und Assistent vereinbart und mit dem Assistenznehmer bestehe ein Auftragsverhältnis. Mehrfachbehinderte würden oft verschiedene Assistenzdienstleistungen benötigen, beispielsweise Vorleser für den Verkehr mit Versicherungen und BGE 150 V 263 S. 269 Ämtern, Kommunikationsassistenten für den Besuch beim Arzt, Begleitung beim Einkaufen. Menschen mit geistiger Behinderung würden eventuell für einzelne Stunden Sozial- und Sonderpädagogen benötigen, könnten aber für die weiteren Assistenzleistungen auf anders qualifizierte Personen zurückgreifen. Mit jedem einzelnen Assistenten einen Arbeitsvertrag abschliessen zu müssen, sei unsinnig und wenig praktikabel (vgl. Votum NR Prelicz-Huber, AB 2010 N 2102 f.). Bundesrat Burkhalter hielt dem entgegen, dass mit den bereits bestehenden Leistungen auch Organisationen entschädigt werden könnten. Mit dem Vorschlag der Nationalrätin

Prelicz-Huber werde eine Kostenübertragung auf die Invalidenversicherung riskiert. Der Pilotversuch habe im Übrigen gezeigt, dass die Teilnehmer es bevorzugt hätten, private Personen zu engagieren. Sie hätten nur in seltenen Fällen auf Organisationen zurückgegriffen (vgl. Votum BR Burkhalter, AB 2010 N 2107). Der Antrag von Nationalrätin Prelicz-Huber unterlag schliesslich in der Abstimmung im Nationalrat mit 64 gegenüber 119 Stimmen (AB 2010 N 2108).

E. 4.4.4

Wie die Vorinstanz richtig erkannt hat, geht aus den Materialien demnach hervor, dass es dem Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen war, den "Umbau des Leistungssystems" (Schaffung des Assistenzbeitrags bei gleichzeitiger Reduktion der Hilflosenentschädigung bei Heimaufenthalt) kostenneutral umzusetzen. Um dies zu erreichen, sollten direkte Familienangehörige als Assistenzpersonen ausgeschlossen und auf die Ausdehnung des Assistenzbeitrags zugunsten juristischer Personen verzichtet werden. Die eidgenössischen Räte haben sich also mit der Frage auseinandergesetzt, ob nur natürliche Personen oder auch juristische Personen für die Entrichtung von Hilfeleistungen infrage kommen dürften. Vornehmlich aus Kostengründen haben sie sich den Überlegungen des Bundesrates angeschlossen und mit der Fassung von Art. 42 quinquies lit. a IVG entschieden, dass keine Assistenzbeiträge für Hilfeleistungen ausgerichtet werden, die durch juristische Personen erbracht werden. Ausnahmen wurden keine vorgesehen. Mit der Beschränkung auf natürliche Personen sollte verhindert werden, dass mit dem Assistenzbeitrag eine neue Finanzierungsform (Subjektfinanzierung) bereits bestehender Dienstleister geschaffen wird. Zudem sollten Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden (vgl. E. 4.4.1 hiervor).

E. 4.4.5

Nach dem Gesagten entspricht der klare Wortlaut von Art. 42 quinquies lit. a IVG dem gesetzgeberischen Willen, wonach BGE 150 V 263 S. 270 Hilfeleistungen, die durch Organisationen und andere juristische Personen erbracht werden, nicht entschädigungsberechtigt sind.

E. 4.5

Im hier zu beurteilenden Fall werden die Hilfeleistungen, für die um Ausrichtung eines Assistenzbeitrags ersucht wird, durch Assistenzpersonen erbracht, die bei der B. GmbH, also einer juristischen Person angestellt sind. Zwischen der versicherten Person resp. ihren gesetzlichen Vertretern als natürliche Personen und den Assistenzpersonen besteht kein Arbeitsverhältnis. Vielmehr ist davon auszugehen, dass zwischen der versicherten Person resp. ihren gesetzlichen Vertretern und der B. GmbH ein Auftragsverhältnis besteht, was dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Arbeitgebermodell widerspricht.

E. 5

Es fragt sich, ob sich an diesem Ergebnis etwas ändert, weil die Eltern der Beschwerdeführerin sämtliche Stammanteile der B. GmbH halten und einzige Geschäftsführer der Gesellschaft sind.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei den gesetzlichen Vertretern überlassen, wie sie die Assistenzpersonen anstellen wollen. Es sei ihnen unbenommen, sich dafür einer von ihnen beherrschten juristischen Person zu bedienen. Dies ergebe sich aus der von der Verfassung geschützten Organisationsfreiheit als Teilgehalt der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27

BV). Eine Beschränkung auf natürliche Personen als Arbeitgeber sei damit nicht zu vereinen. Entscheidend sei hier, dass die gesetzlichen Vertreter die natürlichen Personen (Assistenzpersonen) eigenverantwortlich und selbstbestimmt aussuchen, überwachen und einsetzen könnten. Dies sei auch bei einer juristischen Person sichergestellt, solange die Eltern die einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH seien. Mit anderen Worten seien die Eltern als gesetzliche Vertreter auch in dieser Konstellation Arbeitgeber. Das Arbeitgebermodell werde also eingehalten.

E. 5.2

Es trifft wohl zu, dass weder der Bundesrat noch das Parlament das von den Eltern der Beschwerdeführerin gewählte Modell im Auge hatten, als sie sich gegen Hilfeleistungen durch "Organisationen und andere juristische Personen" aussprachen. Vielmehr waren damit bereits bestehende Dienstleister gemeint, insbesondere subventionierte Institutionen wie etwa die Spitexorganisationen. Es sollte verhindert werden, dass es zu einer neuen Finanzierungsform (Subjektfinanzierung) bereits bestehender Dienstleister kommt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es mag zudem sein, dass die Eltern als Inhaber sämtlicher Stammanteile der B. GmbH und als deren einzige BGE 150 V 263 S. 271 Geschäftsführer eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben. In dieser Funktion können sie gewiss die Assistenzpersonen selbstbestimmt aussuchen und entsprechend den Bedürfnissen ihrer Tochter einsetzen. Auch scheint das gewünschte Modell nicht zu Mehrkosten für die Invalidenversicherung zu führen. Weiter leuchtet ein, dass das von den Eltern der Beschwerdeführerin gewählte Modell Vorteile mit sich bringen kann. So kann bei einem Ausfall einer Assistenzperson unter Umständen schneller geeigneter Ersatz gefunden werden, was bei einem knappen Angebot an Assistenzpersonen und insbesondere bei spezifischen Beschwerdebildern wie den ASS ein grosser Pluspunkt sein kann. Aufgrund all dieser Umstände ist es nachvollziehbar, dass die Eltern der Beschwerdeführerin in der Absicht der langfristigen Aufrechterhaltung einer optimalen Betreuung ihrer Tochter eine Gesellschaft gründeten.

E. 5.3

Das Gesagte ändert jedoch nichts daran, dass sich der Gesetzgeber letztlich für ein Arbeitgebermodell ausgesprochen hat. Eine Öffnung für Hilfeleistungen durch Organisationen und andere juristische Personen wurde explizit verworfen, wenngleich der Gesetzgeber dabei nicht an alle möglichen Konstellationen gedacht haben mag. Auch wenn die Eltern als wirtschaftlich Berechtigte an der B. GmbH massgeblichen Einfluss auf deren Geschicke haben, bleibt es dabei, dass die B. GmbH und nicht sie selbst Arbeitgeberin der jeweiligen Assistenzpersonen ist. Zwischen den Eltern der Beschwerdeführerin als gesetzliche Vertreter und der B. GmbH besteht demgegenüber ein Auftragsverhältnis. Leistungserbringerin ist demnach eine juristische Person und nicht die jeweilige (natürliche) Assistenzperson. Die B. GmbH beschäftigt denn auch unbestritten verschiedene Assistenzpersonen, welche nicht nur für die Beschwerdeführerin, sondern auch für andere Auftraggeber Dienstleistungen erbringen. Wie die Vorinstanz richtig festhält, ist die B. GmbH an einer effizienten Beschäftigung ihrer Angestellten interessiert. Wären die Eltern aufgrund ihrer Stammanteile an der B. GmbH als Arbeitgebende im Sinne von Art. 42 quinquies lit. a IVG zu betrachten, so bestünde die Gefahr, dass mit dem Assistenzbeitrag zumindest teilweise die Verwaltungskosten der B. GmbH entschädigt und damit (indirekt) auch eine juristische Person finanziell unterstützt würde, was nicht im Sinne des Gesetzgebers war und letztlich einer Umgehung des zwingenden

Arbeitgebermodells gleichkäme (vgl. auch GÄCHTER/TIEFENTHAL, Assistenzbeitrag und Ergänzungsleistungen - ein klärungsbedürftiges Verhältnis?, Pflegerecht 2017 S. 219). Wie BGE 150 V 263 S. 272 es sich verhielte, wenn die Eltern als Selbstständigerwerbende aufträten und - als gesetzliche Vertreter der Beschwerdeführerin - Assistenzpersonen anstellen würden, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden.

E. 6.1

Zusammenfassend liegen keine triftigen Gründe dafür vor, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Da auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und dem Sinn einer Gesetzesbestimmung findet (BGE 148 V 385 E. 5.1; BGE 141 V 221 E. 5.2.1; BGE 140 V 449 E. 4.2; je mit Hinweisen), vermag die Beschwerdeführerin aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Bei diesem Ergebnis durfte die Vorinstanz auf weitere Abklärungen bezüglich der Struktur des Mitarbeiterpools der B. GmbH verzichten. Die willkürfreie antizipierte Beweiswürdigung der Vorinstanz verletzt somit weder den Untersuchungsgrundsatz noch den Gehörsanspruch (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 mit Hinweisen).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat demnach kein Bundesrecht verletzt, indem sie erkannt hat, dass Hilfeleistungen, die durch Angestellte der B. GmbH erbracht werden, nicht vom Assistenzbeitrag gedeckt sind (Art. 42 quinquies IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.